

Jan Bittler

Editorial



So werden die Letzten die Ersten sein und die Ersten die Letzen. – Matthäus 20, 16

Mit diesen Worten schloss Jesus das Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg, das kurz zusammengefasst folgenden Hintergrund hat:

Ein Weinbergbesitzer hat umfangreiche Arbeiten in seinem Weinberg zu erledigen und stellte früh am Morgen einige Arbeiter ein, mit denen er sich auf den üblichen Tageslohn von einem Silberstück einigte. Um neun Uhr stellte er weitere Arbeiter ein und kündigte an, sie auch angemessen zu bezahlen. Genauso machte er es mittags gegen drei Uhr und nochmal um fünf Uhr. Am Abend ließ der Weinbergbesitzer seinen Verwalter die Leute bezahlen und wies ihn an, die zuletzt Gekommenen zunächst zu entlohnen und bei den Ersten aufzuhören. Jeder der Männer, die um fünf Uhr angefangen hatten, bekamen je ein Silberstück. Als nun die an der Reihe waren, die ganz früh angefangen hatten, hofften diese auf einen höheren Lohn, aber auch sie bekamen jeder ein Silberstück. Das empfanden sie ungerecht, da die zuletzt Gekommenen, die nur eine Stunde gearbeitet hatten, genauso viel bekamen wie sie. Der Weinbergbesitzer vertrat den Standpunkt, er habe sich mit ihnen auf ein Silberstück geeinigt und somit sei dies der gerechte Lohn und er fügte hinzu: „Ich will dem Letzten soviel geben wie dem Ersten. Ist es nicht meine Sache, was ich mit meinem Geld mache? Oder seid Ihr neidisch, weil ich großzügig bin?“

Es stellt sich augenscheinlich die Frage, ob die Vorgehensweise des Weinbergbesitzers tatsächlich gerecht war. Eines dürfte aus heutiger Betrachtung sicher sein: Bleiben einmal die Probleme der Schwarzarbeit außer Betracht, unterstellen wir hier ein geregeltes Lohnverhältnis, dürften nicht nur die Gewerkschaften wegen einer derartigen Verzerrung der Stundenlöhne auf die Barrikaden gehen, auch von Arbeitgeberverbänden wird der Weinbergbesitzer Gegenwind erfahren. Für Kollegen des Arbeitsrechts ergibt sich ein ordentliches Mandatspotential. Aber will hier Jesus tatsächlich zu einer ungleichen Lohnpolitik aufrufen? Der Text bedarf also der näheren Auslegung und hier sind selbstverständlich wiederum Kolleginnen und Kollegen des Erbrechts gefragt, denn die Auslegung gehört schließlich zu unserem täglichen Brot.

Was war wohl die Motivation des Weinbergbesitzers? Nach meinem Verständnis wollte er nicht gerechten Lohn für gerechte Arbeit geben, sondern dafür sorgen, dass so viele Arbeiter als möglich ein Auskommen für den Tag hatten und zumindest für diesen Tag ihre Existenzgrundlage gesichert war. Eine Motivation des Weinbergbesitzers ist also durchaus aner kennenswert, auch noch 2000 Jahre später. Doch wie würde es heute juristisch aussehen? Aus anwaltlicher Sicht wäre dem Winzer dringend anzuraten, seine mildtätige Motivation in die richtigen rechtlichen Bahnen zu leiten.

Er befindet sich damit im Bereich des Stiftungs- und Schenkungsrechts! Besonderheit wäre hier aber auch, dass der Wert der Leistung der spät gekommenen Arbeiter der Gegenleistung des Silberstücks nur zum Teil entspricht. Aufgrund dieser gemischten Schenkung könnten sich diese Arbeiter zukünftig gegebenenfalls Pflichtteilsergänzungsansprüchen ausgesetzt sehen.

Und nun zurück zur Frage des Weinbergbesitzers:

Nein, es ist selbstverständlich nicht seine Sache, was er mit seinem Geld macht. Weder lebzeitig noch letztwillig. Betrachtet man dabei nur die Vorschriften des 5. Buches des BGB und des Erbschaftsteuerrechts,

muss man dem Weinbergbesitzer heutzutage dringend empfehlen, sich kompetenten Rat einzuholen. Wo? Selbstverständlich bei uns, den im Erbrecht in allen Fragen der Vermögensnachfolge kompetenten Anwältinnen und Anwälten. Die anstehenden Reformen im Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht sind für jeden einzelnen von uns eine hervorragende Möglichkeit auf Beratungsbedarf hinzuweisen. Und wenngleich die Inhalte noch nicht endgültig feststehen, ist eines absehbar: Nicht nur das neue Testament ist auslegungsbedürftig, auch die neuen Erbrechts- und Steuergesetze werden es sein. Und trotz einiger Unzulänglichkeiten: Keinesfalls werden nach den Reformen die Letzten die Ersten und die Ersten die Letzten sein.

Jan Bittler

A handwritten signature in black ink, reading 'Jan Bittler'. The signature is written in a cursive, flowing style with a large initial 'J'.

Rechtsanwalt Fachanwalt für Erbrecht

(© Wolters Kluwer Deutschland)